



Naturstein vom Maler?

In der 28. Folge unserer Serie über Schadensfälle geht es um einen vom Subunternehmer eines Malermeisters verlegten Bodenbelag.

Im Jahr 1995 bot ein Malerfachbetrieb im Rahmen von Sanierungsarbeiten in einem großzügig bemessenen älteren Einfamilienwohnhaus Malerarbeiten sowie die Verlegung eines Bodenbelags aus Naturwerkstein im Flur dieses Hauses an. Grundlage für die Erstellung des neuen Bodens und die damit verbundene Auftragserteilung war ein bereits seit 20 Jahren vorhandener Bodenbelag aus Kalkstein im Kaminzimmer und im Esszimmer. Dieser Belag hatte eine geschliffene Oberfläche und beige-farbene Fugen.

Der Malermeister delegierte die Verlegung an einen Subunternehmer, der die Bodenplatten bei einem Natursteingroßhändler bezog. Der Bauherr reklamierte die ausgeführte Arbeit. Ein Rechtsstreit begann.

Das Gutachten

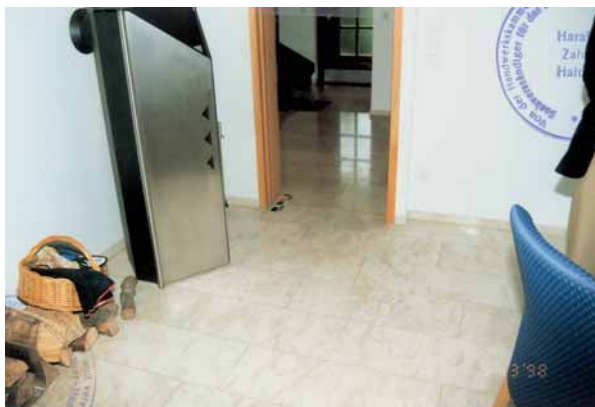
Im Jahr 1996 erhielt der Sachverständige vom Landgericht den Auftrag, den strittigen Boden zu begutachten. Wie er bald feststellte, hatte der Verleger den Boden des Flurs mit Platten aus BOTTICINO CLASSICO poliert mit grauer Fuge verlegt. Der Bauherr hatte beanstandet, der alte und der neue Boden würden nicht zueinander passen. Um in Sachen Gesteinsbestimmung auf Nummer sicher zu gehen, wandte sich der Sachverständige im Zuge der Gutachtenerstellung sogar an den mittlerweile

verstorbenen Naturwerksteinexperten Friedrich Müller. Dieser anerkannte Fachmann bestätigte, dass zwei verschiedene Gesteine verlegt worden waren.

In der Akte befand sich schon ein Gutachten eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden, der auch die Malerarbeiten begutachtet hatte.

Gerichtstermin vor Ort

Im Jahr 1998 bemühte sich das Landgericht vor Ort, um sich selbst einen Eindruck von der reklamierten Belagsfläche zu verschaffen. Auch der Sachverständige war zum Ortstermin geladen. Man stellte einhellig fest, dass für den neuen Belag ein anderes Gestein verwendet worden war als seinerzeit für den alten Belag. Der Bauherr hatte sich aber ausdrücklich einen Belag aus dem gleichen Material gewünscht.



Alter Boden und neuer Flur



Übergang alter und neuer Boden

Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (28)



Musterplatten von acht verschiedenen Gesteinen

Das Urteil des Oberlandesgerichts

Im Januar 2000 erging das Urteil. Die Berufung des Bauherrn wurde zurückgewiesen. Das Urteil wurde abgeändert. Die Klage des Malermeisters wurde als zurzeit nicht fällig abgewiesen. Die Kosten wurden dem klagenden Malermeister auferlegt.

Entscheidungsgründe

Laut Gericht hatte der klagende Maler keinen Werklohnanspruch, da die Leistung nicht abgenommen wurde. Außerdem sei die Leistung nicht abnahmereif gewesen. Die Farbgebung und Struktur des neuen Belags entsprächen nicht der Farbgebung und Struktur des bereits vorhandenen Belags. Oberfläche und Fugfarbe würden nicht zueinander passen; außerdem habe man Verlege- und Fugmörtelreste festgestellt. Den umfangreichen Zeugenaussagen zufolge habe die Bauherrschaft den Boden nie akzeptiert.

Das Urteil des Landgerichts

Der Bauherr wurde im Rahmen des Gesamtauftrags im Wert von 50 400 DM im September 1998 dazu verurteilt, 11 400 DM an den Malermeister zu bezahlen, abzüglich 2 000 DM für die Nachbesserung des Bodens (Schliff anstatt Politur) und abzüglich 600 DM für die Verwendung des falschen Materials.

Die Berufung

Der Bauherr ging in Berufung. Der ebenfalls vom Oberlandesgericht beauftragte Sachverständige führte im August 1999 einen Ortstermin durch. Für diesen Termin hatte er mit dem Ziel einer möglichst exakten Bestimmung des im Kamin- und im Esszimmer verbauten Gesteins Musterplatten von acht verschiedenen Gesteinen besorgt.

Senatsverhandlung beim OLG

Im Januar 2000 kam es zu einer Senatsverhandlung mit dem Sach-

verständigen und einem halben Dutzend Zeugen, darunter auch die Mitarbeiter des Malermeisters. Die Verhandlung mit Zeugenvernehmung dauerte einen halben Tag.

Aktenzeichen

Die Urteile sind unter folgenden Aktenzeichen abgelegt: beim Landgericht Münster unter 16 O 503/96 und beim OLG Hamm unter 24 U 192/98.

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Bau- und Gewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64/40 98
Fax: 0 23 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de

Die ARDEX MICROTEC Flexkleber:
**ERHÖHTE SICHERHEIT,
 DOPPELTE EINLEGEZEIT,
 SUPER-LEICHTE
 VERARBEITUNG.**



Die ARDEX MICROTEC Flexkleber sind dank der innovativen AMF Technologie die ersten einer ganz neuen Kleber-Generation, die kompromisslos auf Ausführungssicherheit setzen. Doppelte Einlegezeit* und Standfestigkeit* sowie dauerhaft höhere Haftzugwerte* bedeuten für ARDEX Kunden eines: Volle Leistung dort, wo die Bedingungen besonders kritisch sind und wo sie benötigt wird.

ARDEX liefert ausschließlich über den Fachgroßhandel.

**ARDEX X 77
 MICROTEC Flexkleber**



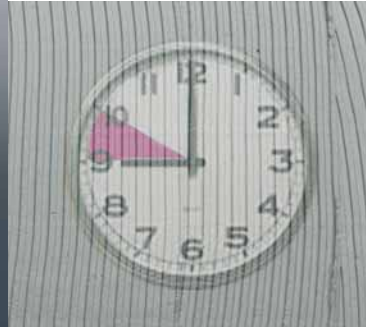
**ARDEX X 78
 MICROTEC Flexkleber,
 Boden**



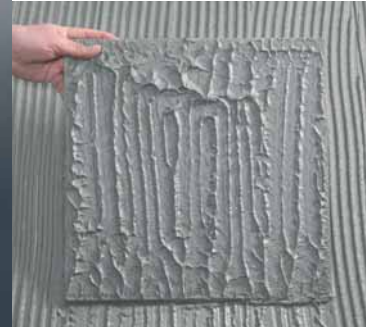
Höchste Leistung durch dauerhaft höhere Haftzugwerte*



Höchste Produktivität durch doppelte Einlegezeit*



Höchste Sicherheit durch nahezu vollflächige Benetzung



*im Vergleich zur Normanforderung

ARDEX GmbH
 Friedrich-Ebert-Straße 45
 D-58453 Witten
 Tel.: +49 (0) 23 02/664-0
 Fax: +49 (0) 23 02/664-240
 kundendienst@ardex.de
 www.ardex.de



AUS GUTEM GRUND